

Edeka schaltet Kartellamt im Streit mit Kellogg ein

Beschwerde über Missbrauch von Marktmacht des Cerealien-Herstellers – Parallele zum Coca-Cola-Verfahren vor den Zivilgerichten

Das Kartellrecht soll Edeka in der Auseinandersetzung mit einem marktmächtigen Hersteller über die Konditionen helfen. Die Hamburger haben im Streit mit Kellogg das Bundeskartellamt angerufen.

Der Streit um die Preiserhöhung von Kellogg eskaliert. Edeka hat beim Bundeskartellamt eine Beschwerde gegen den Hersteller eingereicht. Das US-Unternehmen missbrauche seine Marktmacht und habe „ein Monopol errichtet“, so der Vorwurf. Einen entsprechenden Bericht von „Spiegel-Online“ bestätigt ein Sprecher des Kartellamts auf Nachfrage der LZ. Details zur kartellrechtlichen Begründung der Beschwerde teilt die Behörde nicht mit.

Das Bundeskartellamt soll Edeka im Streit um die Preiserhöhungen von Kellogg unterstützen. Der Handelskonzern hat bei den Wettbewerbsbehörden eine Beschwerde eingereicht. Der Cerealien-Hersteller missbrauche seine Marktmacht, so der Vorwurf.

Hintergrund der Auseinandersetzung ist ein Preiserhöhungsverlangen von Kellogg, das Edeka auf 45 Prozent beziffert. Auch die Rewe liegt mit dem Frühstücksflocken-Produzenten seit gut einem Jahr im Clinch und füllt die Lücken im Regal mit Produkten der Eigenmarke „Ja“.

Edeka begründet den Gang zum Bundeskartellamt nun mit der Forderung nach unangemessenen Preiserhöhungen, die ein Missbrauch der Marktmacht von Kellogg beinhalten sollen: „Wir wissen von unseren Eigenmarken, dass die Produktionskosten zwar leicht gestiegen sind, aber auf keinen Fall in dieser Höhe“, heißt es in einem Statement des Händlers, das der LZ vorliegt. Edeka sei bereit gewesen, den Forderungen entgegenzukommen und eine Preiserhöhung



Sonderstellung: Kellogg's gelten bisher als sogenannte „Must have“-Produkte in den Regalen des Lebensmittelhandels.

im zweistelligen Prozentbereich zu akzeptieren. Die habe dem Hersteller jedoch nicht ausgereicht. Kellogg lasse es bewusst auf eine Eskalation ankommen und habe einen Lieferstopp verhängt.

Edeka wirft dem Unternehmen vor, mit Lieferstopps „eine künstliche Verknappung des Angebots“ herbeizuführen. „Wenn die Produkte nur noch bei wenigen Händlern verfügbar sind, wird es einfacher sein, sie in den kommenden Monaten schrittweise und kontrolliert zu verteuern“, so der Vorwurf. „Ein Markenkonzern hebt den Wettbewerb mit dem Ziel aus, ein deutlich höheres Preisniveau im Markt zu etablieren“, kritisieren die Hamburger.

Damit unterscheidet sich die kartellrechtliche Argumentation der Edekaner von dem Verfahren, das der Händler im September 2022 vor dem Landgericht Hamburg anstrebte. Auch Coke warf Edeka „unangemessene Preiserhöhungen“ vor, die durch den Lieferstopp auf missbräuchliche

»Ein Markenkonzern hebt den Wettbewerb mit dem Ziel aus, ein deutlich höheres Preisniveau im Markt zu etablieren«

Edeka-Statement

Art und Weise durchgesetzt werden sollten. In einer ersten Entscheidung gab das LG Hamburg Edeka recht und billigte dem Händler per Einstweiliger Verfügung eine befristete Weiterbelieferung zu den alten Konditionen zu. Der Beschluss wurde später jedoch wieder aufgehoben.

Nun wird das Kartellamt prüfen, ob die Hamburger sich zu recht über das Vorgehen eines marktbedeutenden Herstellers in Preisverhandlungen beklagt. „Beschwerden beim Kartellamt über den Missbrauch von Marktmacht sind grundsätzlich schwierig. Um die Behörde zum Einschreiten zu bewegen, bedarf es schon einer klassischen ‚David gegen Goliath-Konstellation‘, die möglichst noch über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat“, sagt Johann Brück von der Kartellrechtskanzlei Hermanns Wagner Brück. In bilaterale Auseinandersetzungen mische sich das Kartellamt nur sehr selten ein. Für Missbrauchsfälle sei der Gang zum Zivilgericht der richtige Weg. *be/lz 40-23*

Amazon erreicht Teilerfolg zu DSA

Amazon hat mit seinem Widerspruch gegen eine verschärfte Aufsicht in der EU einen Teilerfolg vor dem Gericht der Europäischen Union erreicht (Az.: T-367/23). Dabei geht es um den Digital Services Act (Gesetz über Digitale Dienste, DSA). Unter den soll der Onlinehändler fallen – nach Ansicht der EU-Kommission als sogenannte „sehr große Plattform“, für die besonders strenge Regeln gelten. Wie der Gerichtshof mitteilt, wird die Entscheidung der EU-Kommission, Amazon als sehr große Online-Plattform einzustufen, teilweise ausgesetzt. Demnach muss Amazon nicht wie verlangt eine Datenbank mit einem Anzeigenverzeichnis anlegen und veröffentlichen, das Angaben zu allen Anzeigen inklusive Inhalt, Auftraggebern und Zielgruppen enthält. Amazon hatte seinen Widerspruch unter anderem damit begründet, dass die Verpflichtung, ein solches Anzeigenverzeichnis zu erstellen, die Offenlegung vertraulicher Informationen mit sich bringe. Das füge der Werbetätigkeit und damit der gesamten Tätigkeit von Amazon einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zu.

Eine zweite im Rahmen des DSA an Amazon gestellte Forderung setzen die Richter indes nicht aus. Amazon muss daher seinen Nutzern die Möglichkeit anbieten, dass ihre Aktivitäten nicht für die Erstellung eines Profils verwendet werden, auf dessen Basis Amazon etwa Empfehlungen ausspielt.

Im September hatte sich der Handelsverband HDE in einem Schreiben an die Bundesregierung gewandt, damit Onlinehändler nicht vom DSA mit Social Media-Plattformen gleichgesetzt werden (*lz 36-22*). Der Verband unterstützt damit auch eine Klage von Zalando vor dem Europäischen Gerichtshof. Der Händler wehrt sich vor dem EU-Gericht ebenfalls gegen die Einstufung als sogenannte „Very Large Online Platform“. *ruh/dpa/gmf/lz 40-23*

EU-Parlament will vereinfachte Zulassung für Botanicals

Entwurf eines Entschließungsantrags zur Health-Claims-Verordnung – Kommission soll Zulassung von Claims für Lebensmittel mit Pflanzenstoffen weiterverfolgen

Das Europäische Parlament will die EU-Kommission auffordern, endlich die Health-Claims-Verordnung in Bezug auf Nährwertprofile und Botanicals umzusetzen.

Laut dem Entwurf eines Entschließungsantrags vom 20. September soll die Kommission erstens das Thema „Nährwertprofile“ (NWP) angehen. Diese würden bewirken, dass Produkte, die etwa einen bestimmten Salz- oder

Zuckergehalt überschreiten, nur noch beschränkt oder gar nicht mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben ausgelobt werden dürften. Zweitens soll die Kommission die auf Eis gelegte Liste zu Claims über Lebensmittel, die Pflanzenstoffe enthalten (Botanicals), wieder anpacken – mithilfe eines neuen Ansatzes. Konkret schwebt den Parlamentariern vor, für Botanicals ein Konzept vergleichbar den für „traditionelle pflanzliche Arzneimittel“ fruchtbar zu machen: Für pflanzliche

Arzneimittel, die seit 30 Jahren – davon 15 Jahre in der EU – sicher verwendet werden, ist ein vereinfachtes Registrierungsverfahren möglich. Hier reichen Daten zur „traditionellen Verwendung“, die die Sicherheit und Wirksamkeit belegen. Außerdem schlagen die Abgeordneten für solch vereinfacht zugelassenen Botanicals – etwa Nahrungsergänzungsmittel, wie Lebensmittelhändler und Drogerieketten sie verkaufen – zwei Pflicht-Kennzeichnungen vor: den Hinweis, dass sie basie-

rend auf „Daten zur traditionellen Verwendung“ zugelassen sind – und die Empfehlung, dass ein Arzt konsultiert werden sollte, um eine sichere Verwendung zu gewährleisten. Zur Erinnerung: Laut HCVO dürfen Lebensmittel nur dann mit einer gesundheitsbezogenen Angabe beworben werden, wenn diese von der Kommission zugelassen, sprich: in die Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben aufgenommen wurde. Tatsächlich sind aber viele Health Claims für Botanicals seit

15 Jahren „on hold“: Bis Anfang 2010 hätte die Kommission die entsprechende Prüfung abschließen müssen.

Lebensmittelrechtsexperte Alfred Meyer bezeichnet den Parlaments-Vorstoß als Zirkelschluss. „Es ist ja gerade das Dilemma, dass sich für Botanicals der Wirksamkeitsnachweis nicht erbringen lässt, weswegen diese Claims on hold sind.“ Zu dem Appell, auch das Thema NWP anzugehen, sagt er: „Das ist nicht neu, aber hier hakt es bekanntlich an der Machbarkeit.“ *gmf/lz 40-23*

Bürgerrat diskutiert Tierwohl und Lebensmittelpreise

Gremium legt Themenschwerpunkte fest – Bis Februar sollen Empfehlungen in Gutachten einfließen

Nach Ansicht von Bundestagspräsidentin Bärbel Bas bildet der neue Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ einen Querschnitt der Gesellschaft ab.

Der vom Bundestag eingesetzte Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ hat am vergangenen Wochenende in einer ersten Tagung in Berlin drei Themenschwerpunkte für die weiteren Diskussionen festgelegt. Im Fokus der künftigen Treffen werden die Themen Label und Kennzeichnung, Tierwohl und Tierhaltung sowie die Bezahlbarkeit von Lebensmitteln stehen. Zuvor hatten sich die Ausgelosten in mehreren Runden zu ihren Standpunkten ausgetauscht und Informationen von

Experten zu den Themenfeldern Konsum, Handel/Gastronomie, Produktion/Verarbeitung und Landwirtschaft erhalten, teilte der Bundestag mit.

Geplant ist, dass der Bürgerrat am Ende des Prozesses der Politik insgesamt neun Empfehlungen machen soll, die dann in die parlamentarischen Beratungen gehen werden. Bindende Kraft sollen die Empfehlungen jedoch nicht haben. Das Gutachten des Bürgerrates wird im Februar kommenden Jahres dem Bundestag überreicht. Insgesamt waren 160 Bürger für das Gremium ausgelost worden, wegen kurzfristiger Absagen beziehungsweise Krankheitsfällen reduzierte sich die Teilnehmerzahl jedoch um drei.

Bundestagspräsidentin Bärbel Bas hatte den Bürgerrat „Ernährung im

Wandel: Zwischen Privatangelegenheit und staatlichen Aufgaben“ eröffnet. Bas sagte an die Teilnehmer gerichtet: „Egal was Ihr Hintergrund ist, mein Rat an Sie: Sagen Sie, was Sie denken. Und reden Sie, wie Sie immer reden.“ Mit dem Thema „Ernährung“ sei ein Alltagsthema bestimmt worden, das alle Menschen betreffe. Für die Politik sei es wichtig, die Perspektive der Bürger zu kennen. Sie betonte, dass der Bürgerrat „einen Querschnitt der Gesellschaft“ bilde.

Das Parlament hatte die Einsetzung des Bürgerrates im Mai beschlossen. Der Lebensmittelverband nannte damals die geplante Einberufung eine „Scheinlegitimation für im parlamentarischen Prozess nicht durchsetzbare ideologische Positionen“. *dgl/lz 40-23*